

A M T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G E N

§ 16

Kosten des Verfahrens

- (1) Für Verfahren vor der Ethikkommission sind Gebühren nach § 6 Abs. 5 Satz 2 Heilberufsgesetz Nordrhein-Westfalen und der Gebührenordnung der Ärztekammer Nordrhein zu entrichten.
- (2) Mitglieder und Sachverständige erhalten eine Aufwandsentschädigung nach der Entschädigungsordnung der Ärztekammer Nordrhein.
- (3) Die Entschädigung der Gutachter richtet sich nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz.

§ 17

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde am Tage nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Ethikkommission der Ärztekammer Nordrhein vom 28. Oktober 1995, zuletzt geändert am 14. November 1998, außer Kraft.

Düsseldorf, den 19. November 2005

*Prof. Dr. med. Dr. h. c. Jörg-Dietrich Hoppe
Präsident*

Genehmigt:

Düsseldorf, den 12. Januar 2006

*Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
-Az.: III 7 – 0810.11.2
Im Auftrag*

Godry

Die Neufassung der Satzung der Ethikkommission wird hiermit ausgefertigt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen sowie im „Rheinischen Ärzteblatt“ bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 23. Januar 2006

*Prof. Dr. med. Dr. h. c. Jörg-Dietrich Hoppe
Präsident*

-MBI-NRW.2006 S. 147

Verordnung von Benzodiazepinen an suchtfährdete Patienten

Die Verordnung von Benzodiazepinen an Suchtkranke ist grundsätzlich kontraindiziert, da die Einnahme von Benzodiazepinen zur Medikamentenabhängigkeit führen kann.

Im Februar 2001 wurden dazu erstmals im *Rheinischen Ärzteblatt* Empfehlungen veröffentlicht. Diese Empfehlungen wurden mit der Ärztekammer Westfalen-Lippe und mit den Apothekerkammern Nordrhein und Westfalen-Lippe überarbeitet und mit dem Ministerium für Arbeit Gesundheit und Soziales abgestimmt.

Im Bedarfsfall hat jede Ärztin und jeder Arzt die Möglichkeit, sich bei der Beratungskommission zur substitions-gestützten Behandlung Opiatabhängiger der Ärztekammer Nordrhein Tel.: 0211-4302-1650 und bei der Beratungskommission „Sucht und Drogen“ der Ärztekammer Westfalen-Lippe Geschäftsstelle: 0251-929-2641 beraten zu lassen.

Handlungsempfehlungen der Ärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe in Abstimmung mit den Apothekerkammern Nordrhein und Westfalen-Lippe zur Verordnung und Abgabe von Benzodiazepinen an betäubungs- mittelabhängige Patienten

1. Situationsbeschreibung

Trotz umfangreicher Warnhinweise, Leitlinien und Fortbildungsveranstaltungen verordnen Ärzte und Ärztinnen Benzodiazepine enthaltende Arzneimittel an betäubungsmittelabhängige Personen; diese Arzneimittel werden dann in Apotheken abgegeben. Die Verordnungspraxis dieser Ärzte und das Vorgehen dieser Apotheker zeigen häufig Unwissenheit und mangelndes Problembewusstsein, was durch die verschriebenen bzw. abgegebenen Mengen, die Verschreibungsfrequenz und die hohe Anzahl der Patienten deutlich wird. Darüber hinaus haben in Einzelfällen Ärzte aufgrund des massiven Drucks, der z. T. seitens der Patienten ausgeübt wird, diese Verordnungen vorgenommen.

Die problematische Verordnungspraxis stellt die Apotheker immer wieder vor die Frage, ob diese Rezepte überhaupt beliefert werden dürfen.

A M T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G E N

Durch Informationen der Polizei sowie aus der Drogenzene selbst ist bekannt, dass auf dem Schwarzmarkt verschreibungspflichtige, psychotrope Medikamente insbesondere auch aus der Substanzgruppe der Benzodiazepine erhältlich sind. Bei den untersuchten Drogentodesfällen sind im Einzelfall nicht nur die Opiatüberdosierungen todesursächlich, sondern auch die gleichzeitige Intoxikation mit Benzodiazepinen und/oder Alkohol.

Das hohe Missbrauchspotential der Substanzen wird häufig unterschätzt und die Verordnungen finden teilweise unter der falschen Annahme statt, mit Benzodiazepinen könne eine Substitutionsbehandlung analog der Substitution mit Methadon, Levomethadon oder Buprenorphin durchgeführt werden.

Besonders problematisch ist dieses Ordnungsverhalten bei opiatabhängigen Patienten, die gleichzeitig bei einem anderen Arzt in einer qualifizierten Substitutionsbehandlung sind.

2. Grundsätze bei der Behandlung von drogenabhängigen Patienten

Folgende Grundsätze sind bei der Behandlung von drogenabhängigen Patienten zu beachten:

- Die Behandlung von drogenabhängigen Patienten soll in der Hand eines Arztes liegen, der sich durch Fortbildungsmaßnahmen (insbesondere Suchtmedizinische Grundversorgung) qualifiziert hat und im Bedarfsfall weitere Fachärzte (z.B. Psychiater) hinzuziehen kann.
- Die Behandlung von drogenabhängigen Patienten soll in enger Kooperation mit den Institutionen des Sucht- und Drogenhilfesystems erfolgen.
- Eine Substitutionsbehandlung opiatabhängiger Patienten kann ausschließlich nach §5 BtMVV unter Einhaltung der Richtlinien der Bundesärztekammer (Stand:22.03.02) erfolgen. Dies gilt für alle Patienten. Verordnungsmittel der Wahl sind Methadon, Levomethadon oder Buprenorphin, in „anders nicht behandelbaren Ausnahmefällen“ darf der Arzt auch Codein oder Dihydrocodein zur Substitution verordnen.
- Es gibt keine Indikation für eine Substitutionsbehandlung opiatabhängiger Patienten mit Benzodiazepinen! Benzodiazepine sind kein Substitutionsmittel! Sie können pharmakologisch keine Opiate ersetzen.
- Benzodiazepinabhängigkeit oder Alkoholabhängigkeit stellen ebenfalls keine Indikationen für eine (Dauer-)Behandlung mit Benzodiazepinen dar.
- Grundsätzlich kann eine Verordnung von Benzodiazepinen bei Abhängigkeitskranken nur bei entsprechender Indikation auf Grund definierter psychiatrischer und neurologischer Krankheitsbilder erfolgen,

wenn dies bei der Erkrankung (z.B. im Rahmen einer Schizophreniebehandlung) unumgänglich ist. Eine notwendige Dauermedikation substituierter Patienten mit hirnorganischen Anfallsleiden soll, sofern möglich, mit Antikonvulsiva einer anderen Stoffgruppe erfolgen.

- Bei unbedingt notwendigen, nicht vermeidbaren Verschreibungen von Benzodiazepinen an betäubungsmittelabhängige Patienten soll das Rezept mit dem Zusatz „necesse est“ gekennzeichnet werden.
- Flunitrazepam darf betäubungsmittelabhängigen Patienten ausschließlich auf BtM-Rezept verschrieben werden.
- „Schlafstörungen“ sind eine häufig geklagte Beschwerde Substituierter. Die Ursachen können vielfältiger Natur sein (u.a. Beigebrauch von Alkohol, Kokain, Amphetaminen, exzessiver Koffeinkonsum, nächtliche Entzugssymptomatik, Lebensstil, überzogene Erwartung an Schlafquantität und -qualität). Scheint nach genauerer Diagnostik eine medikamentöse Therapie indiziert, darf diese keinesfalls in der Verordnung von Benzodiazepinen bestehen.
- Bei anderenorts substituierten Patienten soll eine Verordnung von psychotropen Medikamenten nur nach Rücksprache mit dem substituierenden Arzt erfolgen.
- Bei Patienten mit hohem chronifiziertem Benzodiazepin-Konsum muss die Indikation für eine stationäre Einstellung auf Methadon, Levomethadon oder Buprenorphin geprüft werden.
Wird der Versuch unternommen, ambulant ausschleichend von Benzodiazepinen zu entgiften, soll die Abgabe des verordneten Benzodiazepins in der jeweils benötigten Tagesdosis und soweit möglich die Einnahme unter Sichtkontrolle in der Praxis erfolgen.

Jeder Arzt/jede Ärztin hat die Möglichkeit, sich bei der Beratungskommission der Ärztekammer Nordrhein (Tel.: 0211/ 4302-1650) bzw. bei der Beratungskommission „Sucht und Drogen“ der Ärztekammer Westfalen-Lippe (Referat „Sucht und Drogen“, Geschäftsstelle: Tel. 0251/ 929-2641) beraten zu lassen.

3. Vorgehen in Apotheken

Das pharmazeutische Personal in Apotheken hat einem erkennbaren Missbrauch in geeigneter Weise entgegenzutreten. Bei begründetem Verdacht auf Missbrauch ist:

1. Rücksprache mit dem verordnenden Arzt/der verordnenden Ärztin zu halten,
2. die Abgabe zu verweigern und
3. die zuständige Ärztekammer zu informieren.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

4. Weiteres Vorgehen der Ärztekammer

1. Die Ärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe bzw. die Mitglieder der jeweiligen Beratungskommissionen nehmen Kontakt mit dem verordnenden Arzt auf.
2. Sollte es sich zeigen, dass es keine plausible Begründung für die Verordnung gibt und Uneinsichtigkeit besteht, sollte ein schriftlicher Hinweis an den Arzt erfolgen.
3. Wird das beanstandete Ordnungsverhalten fortgesetzt, erfolgt durch die Ärztekammern die Einleitung berufsrechtlicher Schritte und ggf. eine strafrechtliche Überprüfung.



**Kassenzärztliche Vereinigung
Nordrhein**

Ausschreibungen von Vertragsarztsitzen, für die Zulassungsbeschränkungen angeordnet sind.

Die Kassenzärztliche Vereinigung Nordrhein schreibt auf Antrag der betreffenden Ärzte, bzw. deren Erben, die folgenden Vertragsarztsitze zur Übernahme durch Nachfolger aus:

Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb der angegebenen Fristen an:

Bewerbungen für den Bereich Düsseldorf:

KV Nordrhein, Bezirksstelle Düsseldorf, Niederlassungsberatung, Frau Schmidt/Herrn Volkmer, Tersteegenstraße 9, 40474 Düsseldorf, Tel.: 0211/59 70 - 8517/8516, Fax: 02 11/59 70 - 85 55.

Bewerbungen für den Bereich Köln:

Ansprechpartner für Ärzte:
KV Nordrhein, Bezirksstelle Köln, Frau Hens, Sedanstraße 10 - 16, 50668 Köln, Tel.: 02 21/77 63 - 65 16.

Ansprechpartner für Psychologische Psychotherapeuten:
KV Nordrhein, Bezirksstelle Köln, Herrn Strehlow, Sedanstraße 10 - 16, 50668 Köln, Tel.: 02 21/77 63 - 65 15.

Im Bereich Düsseldorf

Bewerbungsfrist:
Bis 06.04.2006
(Posteingangsstempel)

Kreis Kleve
Facharzt für Urologie
Chiffre: 080/2006

Stadt Essen
Facharzt für Neurologie/Psychiatrie
Chiffre: 081/2006

Kreis Neuss
Facharzt für Innere Medizin - hausärztliche Versorgung-
Chiffre: 082/2006

Stadt Krefeld
Facharzt für Diagnostische Radiologie
(Einstieg in eine Gemeinschaftspraxis)
Chiffre: 084/2006

Stadt Düsseldorf
Facharzt für Dermatologie
Chiffre: 085/2006

Stadt Wuppertal
Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe
(Einstieg in eine Gemeinschaftspraxis)
Chiffre: 087/2006

Stadt Solingen
Facharzt für Chirurgie
SP Unfallchirurgie
Chiffre: 088/2006

Stadt Essen
Facharzt für Orthopädie
(Einstieg in eine Gemeinschaftspraxis)
Chiffre: 090/2006

Kreis Neuss
Psychologische Psychotherapie
Chiffre: 091/2006

Stadt Düsseldorf
Facharzt für Neurologie u. Psychiatrie
Chiffre: 093/2006

Kreis Kleve
Facharzt für Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
Chiffre: 094/2006

Stadt Essen
Facharzt für Chirurgie
(Einstieg in eine Gemeinschaftspraxis)
Chiffre: 096/2006

Kreis Wesel
Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe
Chiffre: 097/2006

Stadt Oberhausen
Facharzt für Diagnostische Radiologie
(Einstieg in eine Gemeinschaftspraxis)
Chiffre: 100/2006

Stadt Düsseldorf
Facharzt für Innere Medizin - hausärztliche Versorgung-
Chiffre: 101/2006

Kreis Neuss
Facharzt für Allgemeinmedizin
Chiffre: 102/2006

Bewerbungsfrist:
Bis 13.04.2006
(Posteingangsstempel)

Kreis Wesel
Facharzt für Allgemeinmedizin
Chiffre: 086/2006

Bewerbungsfrist:
Bis 20.04.2006
(Posteingangsstempel)

Stadt Düsseldorf
Facharzt für Innere Medizin - hausärztliche Versorgung-
Chiffre: 083/2006

Kreis Wesel
Facharzt für Urologie
(Einstieg in eine Gemeinschaftspraxis)
Chiffre: 089/2006

Stadt Wuppertal
Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin
Chiffre: 092/2006

Stadt Wuppertal
Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe
Chiffre: 095/2006

Kreis Kleve
Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe
Chiffre: 098/2006

Stadt Essen
Facharzt für Innere Medizin - hausärztliche Versorgung-
Chiffre: 099/2006